



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1986

Nummer 44

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	2. 9. 1986	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren	594
210	6. 8. 1986	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (1. MeldDÜV NW) . .	594
237	2. 8. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	595
		Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen - SGV.NW. -	593

Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen - SGV. NW. -

Die Aufnahmekapazität der vorhandenen Ordner der SGV. NW. ist erschöpft. Es empfiehlt sich, die Sammlung um 2 weitere Bände zu ergänzen.

Die Firma REGIS GmbH, Postfach 30 08 04, 5300 Bonn 3, bietet hierzu an:

Belegordner, Sonderanfertigung

Deckel aus 1,8 mm marm. Hartpappe, Leinenrücken blau, innen mit chamois Tosa-Bütten, ca. 12,5 cm breit, jeweils 3 cm breit über die Rückenbiegung geklebt, im Rücken eingeknetete Belegmechanik mit 8 Aufreihstiften, Abstand 3 - 6 - 8 cm, im Ordnerücken rundes Greifloch mit Metallring.

Preis: 41,00 DM je Ordner
zzgl. Mehrwertsteuer + Verpackung

Rückenschilder

selbstklebend, Farbe blau, Bogen zu 3 Stück mit Druck:

„SGV. NW., Gliederungsnummer ... bis ..., Band ...“

Preis: 1,20 je Bogen
zzgl. Mehrwertsteuer + Verpackung.

Ich bitte, die Bestellung unmittelbar an die Firma REGIS zu richten. Eine zentrale Beschaffung und Kostenübernahme ist mir nicht möglich.

Bei rechtzeitiger Bestellung wird die frühestmögliche Auslieferung voraussichtlich Mitte Oktober 1986 erfolgen.

- GV. NW. 1986 S. 593.

2010

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden
für die Beitreibung rückständiger
Rundfunkgebühren
Vom 2. September 1986**

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 278) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren vom 19. August 1976 (GV. NW. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1983 (GV. NW. S. 188), erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Unkostenbeitrag, den der Westdeutsche Rundfunk Köln an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde zu zahlen hat, beträgt 17 Deutsche Mark je Beitreibungsersuchen“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister
zugleich
für den Innenminister
Posser

- GV. NW. 1986 S. 594.

210

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
über die Zulassung der regelmäßigen
Datenübermittlung von Meldebehörden an andere
Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
(1. MeldDÜV NW)
Vom 6. August 1986**

Aufgrund des § 31 Abs. 5 des Meldegesetzes NW - MG NW - vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird verordnet:

Artikel I

Die Erste Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen vom 20. Juni 1983 (GV. NW. S. 221) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung
über die Zulassung der regelmäßigen
Datenübermittlung von Meldebehörden
an andere Behörden oder sonstige
öffentliche Stellen
(MeldDÜV NW)“

2. In § 8 werden die Wörter „der Ersatzausfertigung von Führerscheinen und der Erteilung von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung“ durch die Wörter „der Erteilung von Fahrerlaubnissen und der Ersatzausfertigung von Führerscheinen“ ersetzt.

3. Nach § 9 wird als § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Datenübermittlungen an den
Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR)

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Einzugs der Rundfunkgebühren nach Artikel 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 5. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 278) dürfen die Meldebehörden dem WDR oder der nach Artikel 8 Abs. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages von ihm beauftragten Stelle folgende Daten über alle An- und Abmeldungen und Sterbefälle volljähriger Einwohner übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. bisherige und neue Anschriften
(Haupt- und Nebenwohnung),
4. Tag des Einzugs,
5. Familienstand,
6. Sterbetag.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur verwendet werden, um den Beginn des Bereithaltens eines Rundfunkgerätes zum Empfang (Artikel 4 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag) und die Landesrundfunkanstalt, der die Grundgebühr zusteht (Artikel 8 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag), zu ermitteln. Der WDR und die von ihm beauftragte Stelle haben durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Kenntnisaufnahme nur durch berechtigte Bedienstete erfolgt und daß nicht mehr benötigte Daten unverzüglich gelöscht werden.“

4. Nach § 9 a wird als § 9 b eingefügt:

„§ 9 b

Datenübermittlungen an die Versorgungsverwaltung

(1) Die Meldebehörden dürfen dem Landesversorgungsamt zur Feststellung des Fortbestehens einer Leistungsberechtigung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, sowie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz nach Speicherung eines Sterbefalles im Melderegister die folgenden Daten des verstorbenen Einwohners übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geschlecht,
5. Tag der Geburt,
6. Geburtsort,
7. letzte Anschrift,
8. Sterbetag.

(2) Werden die übermittelten Daten von der Versorgungsverwaltung zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, sind sie unverzüglich zu löschen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. August 1986

Für den Innenminister
der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

- GV. NW. 1986 S. 594.

237

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten
im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen
Vom 2. August 1986**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 22. Oktober 1979 (GV. NW. S. 649), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1986 (GV. NW. S. 482), wird wie folgt geändert:

Im § 5 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Bewilligung und Gewährung von Darlehen und Zuschüssen zur Förderung des Ankaufs von Miet- und Genossenschaftswohnungen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. August 1986

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1986 S. 595.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 68/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 68/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359